



14. - 16. Februar 2020

ImBau 2020
Zentralhallen GmbH
Postfach 2711
59017 Hamm

ANMELDUNG
(Meldeschluss 27.01.2020)

Für interne Bearbeitung

KD.-NR.:
RE.-NR.:
STAND-NR.:

Für Ausstellerverzeichnis

Firma / Institution	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	Fax
E-Mail	Homepage

Ansprechpartner/in Messe	
Telefon	E-Mail
Inhaber / persönlich haftende Gesellschafter / Geschäftsführer / Vorstand	

Branche	<input type="checkbox"/> Verkauf von Immobilien	<input type="checkbox"/> Architektenleistungen	<input type="checkbox"/> Barrierefreies Bauen
	<input type="checkbox"/> Finanzierungsberatung	<input type="checkbox"/> Fertighausbau	<input type="checkbox"/> Massivhäuser
	<input type="checkbox"/> Inneneinrichtung	<input type="checkbox"/> Heizung, Sanitär	<input type="checkbox"/> Garten
	<input type="checkbox"/> Renovierung und Ausbau	<input type="checkbox"/> Sanierung	<input type="checkbox"/> Sicherheit
	<input type="checkbox"/> (Solar-)Energie	<input type="checkbox"/> Elektrotechnik	<input type="checkbox"/> Ofenbau

Wir bestellen:

Breite _____ m x Tiefe _____ m

= _____ m² Reihenstand (pro m² 55,00 Euro) **bis 31.08.2019**

_____ m² Reihenstand (pro m² 57,00 Euro) **ab 01.09.2019**

_____ m² Eckstand (zwei Seiten offen) + 20 % Aufschlag

_____ m² Kopfstand (drei Seiten offen) + 25 % Aufschlag

_____ m² Blockstand (vier Seiten offen) + 30 % Aufschlag
(einschl. Trenn- und Rückwände)

_____ Zelt (Freigelände)
(pro m² 15,00 Euro, Mindestmiete 350,00 Euro)

Wir bringen ein eigenes Standsystem mit

_____ **Kundenkarten** (kostenfrei)

Zusatzleistungen:

Teppich (blau) inkl. Verlegen und Aufnehmen (pro m² 3,50 Euro)

lfm. Blende (Messestandsystem Zentralhallen) (je m 10,00 Euro)

Blendenbeschriftung (je m 8,70 Euro)

Stromanschluss bis 2 kW inkl. Verbrauch (51,00 Euro)

_____ Tisch/e (1,20m x 0,60m) (Stk. 5,00 Euro)

_____ Stuhl/Stühle (Stk. 2,60 Euro)

_____ Stehtisch/e (Ø 80cm) (Stk. 15,00 Euro)

_____ Stehtischhuse/n (Stk. 20,00 Euro)

Werbeleistungen:

Pflichteintrag im Katalog / Internet (25,00 Euro)

bitte lassen Sie uns Informationen zur Insertion auf folgenden Veröffentlichungen zukommen:
- Flyer / Messekatalog / Plakate (DIN A1 und DIN A2) / Bauzaunbanner / Großplakate

Bei den vorstehenden Standmieten handelt es sich um Nettomieten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Unterzeichner versichert, dass alle zur Ausstellung kommenden Gegenstände sein Eigentum sind. Mit seiner Unterschrift erkennt er die umseitigen Ausstellungsbedingungen rechtsverbindlich an.

Ausstellungsbedingungen

ImBau - Immobilien- und Baufachmesse, Zentralhallen Hamm

1. IMBAU 2020

30. Immobilien- und Baufachmesse
Beratung - Information - Verkauf „Rund um's Haus“

2. Durchführung

Zentralhallen GmbH, Ökonomierat-Peitzmeierplatz 2-4,
59063 Hamm, Tel. 02381/3777-15, Fax 02381/3777-77.

3. Ort und Öffnungszeiten

Die Ausstellung findet am 14. – 16. Februar 2020 in Hamm statt und am Freitag von 14 – 18 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 11 bis 18 Uhr durchgehend geöffnet. Die Stände müssen in dieser Zeit von den Standinhabern oder deren Vertretern besetzt sein. Änderungen der Öffnungszeiten behält sich die Zentralhallen GmbH vor und gibt sie rechtzeitig bekannt.

4. Zulassung und Bestätigung

Standzuweisungen erfolgen durch die Zentralhallen GmbH. Die Zentralhallen GmbH kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen, was dem Bewerber umgehend mitgeteilt wird. Die Zentralhallen GmbH ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder Verkaufsgespräche hat die Zentralhallen GmbH das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietenzahlung bleibt jedoch bestehen. Es bleibt der Zentralhallen GmbH unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf besonderer Genehmigung der Zentralhallen GmbH. Verkauf von Lebensmitteln ist gebührenpflichtig.

Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen/AGB, die technischen Richtlinien sowie die Regelungen der Zentralhallen GmbH anerkannt.

Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden.

5. Standmiete

Den Ausstellern wird in den Zentralhallen die Bodenfläche einschließlich Trenn- und Rückwände (2,40 m hoch ohne Anstrich) ohne An- und Aufbauten vermietet. Der Mietpreis beträgt pro qm Reihenstand in den Zentralhallen 55,00 EUR, Eckstand + 20 %, Kopfstand + 25 % und Blockstand + 30 % Aufschlag. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Träger und Säulen sind einbezogen. Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger Genehmigung der Zentralhallen GmbH zulässig.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung gilt als Bestätigung. Von der Miete sind 25 % nach Rechnungserhalt und der Rest bis einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen. Die Zentralhallen GmbH kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber der Zentralhallen GmbH und ihren Vertragsfirmen steht der Zentralhallen GmbH an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Bis zur endgültigen Bezahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 12 % in Rechnung gestellt. Die Anmeldung zu einer Ausstellung ist bindend. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur mit Zustimmung der Zentralhallen GmbH acht Wochen vor der Veranstaltung nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 % der Standmiete möglich. Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss (27.01.2020) der Veranstaltung oder wenn der Stand nicht bis zum 13. Februar 2020 um 18 Uhr bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn die Zentralhallen GmbH den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Ein Rücktritts Antrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Änderungen

Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum oder in eine andere Räumlichkeit verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder einen Ausfall der Ausstellung keine Schadensersatzansprüche herleiten. Kann die Veranstaltung auf Grund unvorhergesehener Ereignisse nicht stattfinden, werden die eingezahlten Beträge nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 25 % erstattet.

8. Auf- und Abbau

Für den Aufbau der Ausstellungsstände stehen 2 Tage zur Verfügung. Ab 12. Februar 2020 kann aufgebaut werden. Der Aufbau hat bis 13. Februar 2020, 20 Uhr, abgeschlossen zu sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (2,40m) hinaus ist der Zentralhallen GmbH vor dem Aufbau bekanntzugeben. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstände feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber wird vom Aussteller geführt. Der Abbau der Ausstellungsstände hat bis 17. Februar 2020, 12 Uhr, zu erfolgen. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Ausstellungszeit den Stand vertragsgemäß zu betreiben. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 EUR erhoben.

Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern verursacht wurden, werden diesen in Rechnung gestellt. Die Flucht- und Rettungswege der Halle müssen frei bleiben und dürfen durch Fahrzeuge etc. nicht zugestellt werden. Bei Nichtbeachtung werden die Fahrzeuge kostenpflichtig entfernt.

9. Besucherwerbung

Die Besucherwerbung übernimmt die Zentralhallen GmbH Die Verteilung von Handzetteln (Firmenreklame) sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes ist nicht gestattet. Werbevorträge über Lautsprecher sowie störende Musikübertragungen sind nicht gestattet.

10. Beleuchtung und Stromabnahme

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der Zentralhallen GmbH. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt über den Vertragsinstallateur. Die durch den Installateur errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasser- und Gasanschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens zwei Wochen vorher anzumelden.

Eine Stromweitergabe für andere Aussteller ist nicht statthaft. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Berechnung des Stromanschlusses nachträglich bei beiden Ausstellern.

11. Ausstellungskatalog

Es wird ein repräsentativer, informativer Ausstellungskatalog herausgegeben. Die Pflichteintragung für jeden Aussteller beträgt 25,00 EUR .

12. Aussteller-Ausweise

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die nicht übertragbar sind. Die Anzahl der Aussteller-Ausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Für die ersten zehn Quadratmeter Hallenfläche werden zwei, für jede weiteren zehn Quadratmeter ein Aussteller-Ausweise ausgegeben. Darüber hinaus benötigte Ausweise sind mit 6 Euro kostenpflichtig.

13. Bewachung und Haftungsausschluss

Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Besuchszeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Die allgemeine Bewachung, die am Eröffnungstag der Ausstellung beginnt, übernimmt die Ausstellungsgesellschaft. Am Schlußtag der Ausstellung, mit der Schlußstunde, endet diese allgemeine Bewachung. Von diesem Zeitpunkt an hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgüter sind nachts unter Verschluss zu nehmen. Sonderwachen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Zentralhallen GmbH durch die beauftragten Bewachungsgesellschaften gestellt werden. Durch die von der Zentralhallen GmbH übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

14. Reinigung

Die Ausstellungsstände werden besensauber übergeben. Die Zentralhallen GmbH sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Nach Beendigung der Ausstellung ist der eigene Standmüll mitzunehmen. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine gesonderte Rechnung.

15. Versicherung

Die Zentralhallen GmbH versichert die Veranstaltung gegen Haftpflichtschäden. Sie übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsstände und für Schäden am Ausstellergut. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern.

16. Datenschutzhinweis

Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Mit Ihrer Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die Zentralhallen GmbH firmen-/personenbezogene Daten für die Durchführung und Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet, nutzt und ggf. zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben an von ihr beauftragte Dritte weiterleitet. Selbstverständlich haben Sie gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO die Möglichkeit, Ihre uns einmal erteilte Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit zu widerrufen.

17. Anerkennung

Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestes zu beachten. Die Zentralhallen GmbH ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen sind schriftlich von der Zentralhallen GmbH zu bestätigen.

18. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamm. Der Gerichtsstand Hamm wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden.

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel